

Leistungsvereinbarung 2024 - 2026

zwischen dem

Bundesministerium für

Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF),

Wien

und dem

Institute of Science and Technology Austria

(ISTA),

Klosterneuburg

Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL - ZWECK DER LEISTUNGSVEREINBARUNG	4
1. ZIELE DER LEISTUNGSVEREINBARUNG UND UMSETZUNG DER ZIELE DES FTI-PAKTES	6
2. LEISTUNGEN DES ISTA IM RAHMEN SEINER GESETZLICH ODER SONST ÜBERTRAGENEN AUFGABEN	7
2.1. FORSCHUNG AM ISTA	7
2.1.1. INTERNATIONALE AUSRICHTUNG: DAS ISTA IM KONTEXT DES EUROPÄISCHEN FORSCHUNGSRAUMS	7
2.1.2. FORSCHUNGSINFRASTRUKTUR	8
2.1.3. OPEN ACCESS UND OPEN DATA.....	9
2.1.4. WISSENSCHAFTLICHE INTEGRITÄT UND ETHIK	9
2.1.5. ALUMNI	10
2.1.6. FÖRDERUNG VON DIVERSITÄT UND GLEICHSTELLUNG.....	10
2.2. LEISTUNGEN FÜR GESELLSCHAFT UND WIRTSCHAFT	11
2.2.1. WISSENSCHAFTSKOMMUNIKATION/WISSENSCHAFTSVERMITTLUNG	11
2.2.2. WISSENS- UND TECHNOLOGIETRANSFER UND KOOPERATION MIT DER WIRTSCHAFT	13
2.2.3. NACHHALTIGKEIT	14
3. LEISTUNGEN DES BUNDES: MAXIMALE AUSZAHLUNGEN	14
3.1. LEISTUNGSABHÄNGIGE FINANZIERUNG	15
3.1.1. DEFINITION DER FORSCHUNGSIMMANENTEN QUALITÄTSKRITERIEN	16
3.1.2. DEFINITION DER ANRECHENBAREN DRITTMITTEL	18
3.2. FINANZIERUNGSPERIODE 2017 – 2026 UND AUSZAHLUNGSMODALITÄTEN	20
4. BERICHTSPFLICHTEN UND MAßNAHMEN ZUR QUALITÄTSSICHERUNG UND KONTROLLE	20
4.1. BEGLEITGESPRÄCHE.....	21
4.2. REGELUNGEN FÜR DIE JÄHRLICHE UMSETZUNGSPLANUNG GEMÄß § 5 ABS 5 FOFINAG	21
4.3. JAHRESBERICHT	21
4.4. PUBLIC CORPORATE GOVERNANCE KODEX BERICHT.....	22
4.5. VERWENDUNG LEISTUNGSABHÄNGIGER MITTEL BEI UMBAUTEN	22
4.6. ENDOWMENT	22
4.7. DATENBEREITSTELLUNG	22
4.7.1. FORSCHUNGS- UND TECHNOLOGIEBERICHT (FTB)	22
4.7.2. WIRKUNGSORIENTIERUNGSBERICHTE DES BMBWF	23
5. MAßNAHMEN IM FALLE DER NICHTERFÜLLUNG DER LEISTUNGSVEREINBARUNG	23

6. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DER LEISTUNGSVEREINBARUNG	23
7. ALLGEMEINE REGELUNGEN	24
7.1. ANWENDBARES RECHT/GERICHTSSTAND.....	24
7.2. SCHRIFTLICHKEITSPRINZIP	24
7.3. GOOD GOVERNANCE, HAFTUNG.....	24
7.4. DATENSCHUTZ	24
7.5. SALVATORISCHE KLAUSEL	24

Präambel - Zweck der Leistungsvereinbarung

Die Leistungsvereinbarung (LV) 2024–2026 unterliegt dem Bundesgesetz über die Finanzierung von Forschung, Technologie und Innovation (Forschungsfinanzierungsgesetz – FoFinaG) vom 24. Juli 2020 (BGBl. I Nr. 75/2020) und berücksichtigt die dort vorgesehenen Mindestinhalte von Leistungsvereinbarungen gemäß § 6 FoFinaG.

Das ISTA wurde mit Bundesgesetz (kurz „Gesetz“) vom 19. Mai 2006 (BGBl. I Nr. 69/2006) als juristische Person des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit errichtet. Es dient der Spitzenforschung im Bereich der Grundlagenforschung und orientiert sich gemäß § 2 (2) ISTAG an folgenden Grundsätzen:

1. Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre (Art. 17 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBl. Nr. 142/1867)
2. Unabhängigkeit in allen wissenschaftlichen Angelegenheiten sowie in den Bereichen Organisation, Management und Personalauswahl
3. Forschung auf Grundlage höchster international anerkannter Standards
4. Weltweite Rekrutierung von höchstqualifiziertem Forschungspersonal
5. Ausbildung von höchstqualifizierten Nachwuchsforscherinnen und Nachwuchsforschern
6. Internationale Ausrichtung in Forschung und Lehre
7. Mitwirkung beim Aufbau von „Spin-Offs“
8. Intensive Kooperation mit in- und ausländischen universitären und außeruniversitären Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen

Die weitere Entwicklung des ISTA steht im Einklang mit den programmatischen Leitlinien der Bundesregierung:

Entsprechend seinen Aufgaben unterstützt das ISTA die jeweilige FTI-Strategie der Bundesregierung¹, wobei der gesetzliche Auftrag und die speziellen Anforderungen an die am Institut betriebene Forschung Berücksichtigung finden. Auf dem Ziel der Exzellenz in der Grundlagenforschung, das auch im „FTI-Pakt 2024-2026“² hervorgehoben wird, basieren alle Entscheidungen betreffend Struktur und Betrieb des Instituts.

Der „Österreichische Aktionsplan für den Europäischen Forschungsraum (ERA-NAP)“³ fordert die Stärkung der Humanressourcen für Wissenschaft und Forschung in Österreich. ISTA hat, basierend auf internationalen Standards, ein eigenes Karriereschema geschaffen, das auch auf andere Einrichtungen in Österreich modellhaft ausstrahlen kann. Das ISTA ist ein aktives Mitglied des Österreichischen Forschungsraums und wirkt z.B. in der „Allianz der österreichischen Wissenschaftsorganisationen“ mit. Das Institut nimmt an der Forschungsinfrastrukturdatenbank des

¹ FTI-Strategie 2030. Strategie der Bundesregierung für Forschung, Technologie und Innovation. 2020

² FTI-Pakt 2024-2026. Bundesregierung der Republik Österreich. 2022

³ Österreichischer Aktionsplan für den Europäischen Forschungsraum (ERA-NAP) 2022-2025. Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung. 2022

BMBWF teil, die – auch im Einklang mit dem „Österreichischen Forschungsinfrastruktur-Aktionsplan“⁴ – Kollaborationen sowohl mit anderen Universitäten und Forschungseinrichtungen als auch mit der Industrie erleichtert.

Alle Kurse und Vorträge am ISTA sind offen für Studierende an österreichischen Hochschulen und alle Lehrveranstaltungen können von Studierenden, die an österreichischen Universitäten oder Hochschulen immatrikuliert sind und die Voraussetzungen der einzelnen Lehrveranstaltung erfüllen, absolviert werden, wofür sie ECTS Punkte erhalten.

2021 wurden zwei Vizepräsident/inn/en ernannt, die einerseits Science Education und andererseits Technologietransfer verantworten. Damit sollen die Aktivitäten des ISTA in diesen Bereichen weiter vorangetrieben werden.

Das ISTA hat sich zum Ziel gesetzt, durch Wissenschaftsvermittlung den Dialog zwischen Wissenschaft und Forschung und der Gesellschaft zu fördern und so auch das Vertrauen in Wissenschaft und Demokratie zu stärken.⁵ Ein zentrales Element wird hier das VISTA Science Experience Center sein, das sich derzeit in Planung befindet und sich an Kinder aller Altersgruppen, Familien, Lehrerinnen und Lehrer und die breite Öffentlichkeit richten wird.

Im Bereich Technologietransfer wird das ISTA seine vielfältigen Aktivitäten zur Förderung der Zusammenarbeit von Wissenschaft und Wirtschaft fortführen, wie z.B. das xista Fellowship Programm, die Weiterentwicklung des xista science park und des xista science ventures Seed Funds.

Nach der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich über die Errichtung und den Betrieb des ISTA (kurz „15a B-VG Vereinbarung“, BGBl. I Nr. 100/2012) hat sich der Bund verpflichtet, das ISTA dauerhaft zu errichten und gemeinsam mit dem Land Niederösterreich zu erhalten. Diese Vereinbarung stellt den finanziellen Rahmen für die Leistungsvereinbarung dar.

In der Ende 2021 beschlossenen 3. Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG (zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich zur Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich über die Errichtung und den Betrieb des Institute of Science and Technology – Austria) bekennen sich Bund und Land Niederösterreich zur Fortführung des weiteren Ausbaus des Instituts bis 2036.

Die vorliegende vierte LV gilt für den Zeitraum vom 1.1.2024 bis 31.12.2026. Die LV legt die Zielsetzungen und Maßnahmen fest, zu denen sich das ISTA für die Dreijahresperiode 2024 - 2026 verpflichtet.

⁴ Österreichischen Forschungsinfrastruktur-Aktionsplan. Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung. 2022

⁵ Siehe dazu auch TruSD: 10-Punkte-Programm zur Stärkung des Vertrauens in Wissenschaft und Demokratie in Österreich. Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung. 2022

1. Ziele der Leistungsvereinbarung und Umsetzung der Ziele des FTI-Paktes

- Rolle und Beitrag des ISTA zur Umsetzung der Ziele des FTI-Pakts

Das ISTA wurde im Forschungsfinanzierungsgesetz als eine der elf zentralen Forschungs- und Forschungsförderungseinrichtungen definiert und leistet einen zentralen Beitrag zur Umsetzung der FTI-Strategie der Bundesregierung. Die im ISTA-G in § 2 definierten Grundsätze des ISTA lassen sich den Zielen des FTI-Pakt 2024-2026 wie folgt zuordnen.

Ziel 1: Zum internationalen Spitzenfeld aufschließen und den FTI-Standort Österreich stärken

- Weltweite Rekrutierung von höchstqualifiziertem Forschungspersonal
- Internationale Ausrichtung in Forschung und Lehre
- Intensive Kooperation mit in- und ausländischen universitären und außeruniversitären Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen

Ziel 2: Auf Wirksamkeit und Exzellenz fokussieren

- Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre
- Unabhängigkeit in allen wissenschaftlichen Angelegenheiten sowie in den Bereichen Organisation, Management und Personalauswahl
- Forschung auf Grundlage höchster international anerkannter Standards
- Mitwirkung beim Aufbau von „Spin-Offs“

Ziel 3: Auf Wissen, Talente und Fertigkeiten setzen

- Ausbildung von höchstqualifizierten Nachwuchsforscherinnen und Nachwuchsforschern
- Konkrete, innerhalb der Leistungsperiode zu erreichende Ziele im Rahmen der gesetzlich oder sonst übertragenen Aufgaben

Siehe dazu in Kapitel 2 vereinbarte Maßnahmen.

Der Beitrag des ISTA zur Umsetzung des jeweiligen FTI-Paktes wird im Rahmen der Begleitgespräche erörtert.

2. Leistungen des ISTA im Rahmen seiner gesetzlich oder sonst übertragenen Aufgaben

2.1. *Forschung am ISTA*

2.1.1. *Internationale Ausrichtung: Das ISTA im Kontext des europäischen Forschungsraums*

Im ISTA-Gesetz wurde die internationale Ausrichtung von Forschung und Lehre als einer der Grundsätze des Instituts definiert. Internationalität stellt eine unabdingbare Grundvoraussetzung für den Erfolg des ISTA dar.

Dabei sind die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des ISTA unabhängig und entscheiden selbständig, an welchen Aufgaben sie forschen, an welchen Projekten sie teilnehmen und mit welchen Kolleginnen und Kollegen im In- und Ausland sie zusammenarbeiten.

Das ISTA unterstützt die weltweite Mobilität von Studierenden und Postdocs und hat in der ersten Leistungsvereinbarungsperiode eine Erasmus Charta für die Hochschulbildung erhalten. Nach der Prüfung von Möglichkeiten für Mobilitätsprojekte konnten 2016 bereits die ersten Institutsangehörigen Auslandsaufenthalte im Rahmen von ERASMUS+ absolvieren, ab der zweiten LV-Periode fungierte das ISTA sowohl als Entsende- als auch als Aufnahmeorganisation. Die Teilnahme am ERASMUS+ staff mobility programme soll auch in der vierten Leistungsvereinbarungsperiode fortgeführt werden.

Das ISTA wird dem BMBWF wie bereits in den ersten drei Leistungsvereinbarungsperioden weiterhin in regelmäßigen Abständen über seine Erfahrungen mit den rechtlichen und sozialen Rahmenbedingungen für seine ausländischen Institutsangehörigen in Österreich berichten.

Als global ausgerichtete Einrichtung in Österreich beteiligt sich das ISTA aktiv an den Bemühungen für eine „Willkommenskultur“ für Studierende und Forschende aus EU- und Drittstaaten. Barrieren im Zusammenhang mit Einreise- und Aufenthaltsbedingungen können die Attraktivität des Instituts mindern. Ein regelmäßiger, strukturierter Austausch zur Diskussion aktueller Problemstellungen und Erfahrungen mit anderen Institutionen des österreichischen Forschungssystems ist essenziell. Ebenso wird das ISTA seitens des BMBWF über allfällige, die rechtlichen Rahmenbedingungen betreffende Vorhaben informiert und sich in Abstimmungsprozesse einbringen.

Das ISTA wird sich im Rahmen der Begleitgespräche regelmäßig mit dem BMBWF zu Entwicklungen im Europäischen Forschungsraum (ERA) sowie der europäischen Förderlandschaft (inkl. EU Forschungsrahmenprogramme) austauschen und aktiv an der Umgestaltung des Europäischen Forschungsraums entsprechend des „Österreichischen Aktionsplans für den Europäischen Forschungsraum (ERA-NAP) 2022-2025“⁶ mitwirken. Im Rahmen seiner Kompetenzen und seines Einflussbereiches unterstützt das ISTA grundsätzlich die missionsorientierte Forschung, z.B. über die

⁶ <https://era.gv.at/era/era-policy-agenda/austrian-national-era-action-plan-2022-2025/>

Information und Unterstützung der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bei der Antragstellung sowie der Durchführung missionsrelevanter Aktivitäten.⁷

Das Institut unterstützt ISTA-Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aller Karrierestufen bei der Drittmittelinwerbung mittels zielgruppenspezifischer Maßnahmen wie Antragscoachings und Trainings.

<i>Maßnahme/n</i>	<i>Umsetzungs- zeitraum</i>	<i>Überprüfung der Maßnahmensetzung</i>
Teilnahme am Erasmus+ staff mobility programme	2024 ff.	Begleitgespräche
Regelmäßiger Austausch über Einreise- und Aufenthaltsbedingungen für Studierende und Forschende aus EU- und Drittstaaten und Einbindung des ISTA in relevante Abstimmungsprozesse zu rechtlichen Rahmenbedingungen durch das BMBWF	2024 ff.	Begleitgespräche
Mitwirkung an der Umsetzung des Österreichischen Aktionsplans für den Europäischen Forschungsraum (ERA-NAP) 2022-2025	2024 ff.	Begleitgespräche
Zielgruppenspezifische Trainings und Antragscoachings zur Unterstützung bei der Drittmittelinwerbung	2024 ff.	Begleitgespräche

2.1.2. Forschungsinfrastruktur

Das ISTA beteiligt sich seit 2015 an der Forschungsinfrastrukturdatenbank des BMBWF und wird auch in der vierten Leistungsvereinbarungsperiode die am Institut vorhandenen Geräte mit einem Wert über EUR 100.000 in die Datenbank eintragen.

Die seit 2015 erfolgende Berichterstattung über die Teilnahme des ISTA an nationalen und internationalen Forschungsinfrastrukturen soll fortgeführt werden.

Darüber hinaus wird unter Vorsitz der Leitung der für wissenschaftliche Forschung zuständigen Sektion ein regelmäßiger strukturierter Austausch mit dem BMBWF zu den den österreichischen Hochschul-

⁷ Umsetzungsrahmen für die EU Missionen von Horizon Europe in Österreich „Mehr Lebensqualität und Nachhaltigkeit durch Forschung und Anwendung“. Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung. 2022

und Forschungsraum betreffenden Themen vereinbart (z.B. internationale und innerösterreichische Infrastrukturkooperationen, Forschungsförderungsprogramme inklusive Exzellenzinitiativen, etc.). Dabei werden die thematisch jeweils relevanten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner des BMBWF eingebunden.

<i>Maßnahme/n</i>	<i>Umsetzungs- zeitraum</i>	<i>Überprüfung der Maßnahmensetzung</i>
Teilnahme an der Forschungsinfrastrukturdatenbank des BMBWF: Erhebung der Forschungsinfrastruktur \geq EUR 100.000	2024 ff.	Jährliche Aktualisierung der Daten in der Forschungsinfrastruktur- datenbank des BMBWF, Begleitgespräche
Berichterstattung über allfällige Teilnahmen an nationalen und internationalen Forschungsinfrastrukturen	2024 ff.	Begleitgespräche
Regelmäßiger Austausch mit dem BMBWF zu den österreichischen Hochschul- und Forschungsraum betreffenden Themen	2024 ff.	Begleitgespräche

2.1.3. Open Access und Open Data

In der ersten Leistungsvereinbarungsperiode 2015 – 2017 wurde ein Positionspapier zu Open Access und Open Data erstellt. Das ISTA wird über seine Aktivitäten in diesem Bereich dem BMBWF weiterhin regelmäßig berichten.

Das ISTA ist Mitglied des Open Science Network Austria und wird auch in den nächsten Jahren die bereits laufende Open Access und Open Data Initiative weiter aktiv betreiben.

<i>Maßnahme/n</i>	<i>Umsetzungs- -zeitraum</i>	<i>Überprüfung der Maßnahmensetzung</i>
Fortsetzung der Aktivitäten zu <i>Open Access</i> und <i>Open Data</i>	2024 ff.	Begleitgespräche

2.1.4. Wissenschaftliche Integrität und Ethik

In der ersten Leistungsvereinbarungsperiode 2015 – 2017 wurden eine Ethikbeauftragte und ein Ethikkomitee für alle Forschungsfelder des ISTA bestellt sowie ein Monitoringsystem eingeführt.

Daneben gibt es Ombudspersonen/Ansprechpersonen für wissenschaftliche Integrität.

Das ISTA ist an der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität (ÖAWI) beteiligt.

Die Vermittlung von *Standards guter wissenschaftlicher Praxis* ist ein besonderes Anliegen des ISTA. Zu diesem Zweck entwickelt, implementiert und evaluiert das Institut verschiedene Trainingsformate für unterschiedliche Zielgruppen in Anlehnung an Best Practice Beispiele internationaler Institutionen.

Im Bereich Tierversuche setzt das ISTA eine aktive Informationspolitik um, um zu allgemeiner Transparenz und Aufklärung der Bevölkerung beizutragen. Hierzu werden unterschiedliche Kanäle gewählt, z.B. Information auf der Instituts-Website oder über Social Media, aber auch Veranstaltungsformate wie Diskussionsrunden zum Thema Tierversuche beim Open Campus oder anderen Veranstaltungen.

<i>Maßnahme/n</i>	<i>Umsetzungs-zeitraum</i>	<i>Überprüfung der Maßnahmensetzung</i>
Maßnahmen zur Vermittlung von <i>Standards guter wissenschaftlicher Praxis</i>	2024 ff.	Begleitgespräche
Aktive Informationspolitik zum Thema Tierversuche	2024 ff.	Begleitgespräche

2.1.5. Alumni

In der ersten Leistungsvereinbarungsperiode 2015 – 2017 wurde ein Konzept Alumni Tracking und Networking erstellt, welches auch in den darauffolgenden beiden LV-Perioden umgesetzt wurde. Das Alumni Tracking System ermöglicht durch strukturierte Datenerfassung des akademischen und beruflichen Werdegangs der Forscherinnen und Forscher vor, während und nach ihrer Tätigkeit am ISTA eine Analyse von Einflussfaktoren und die Identifikation von Erfolgen.

Der kontinuierliche Ausbau des Netzwerks und die Fortführung der Alumni-Aktivitäten sollen in der vierten Leistungsvereinbarungsperiode 2024 – 2026 beibehalten werden. Dem BMBWF wird darüber regelmäßig Bericht erstattet werden.

<i>Maßnahme/n</i>	<i>Umsetzungs-zeitraum</i>	<i>Überprüfung der Maßnahmensetzung</i>
Ausbau des Alumni Netzwerks und Fortführung der Alumni-Aktivitäten	2024 ff.	Begleitgespräche

2.1.6. Förderung von Diversität und Gleichstellung

Das ISTA sieht in der Vielfalt seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine wichtige Basis für das Entstehen neuen Wissens, neuer Ideen und exzellenter wissenschaftlicher Ergebnisse. Diversität stellt

eine Grundvoraussetzung für den Erfolg eines Forschungsinstituts dar. Damit ist sowohl die Vielfalt von wissenschaftlichen Zugängen und Sichtweisen als auch die Diversität wissenschaftlicher Laufbahnen und persönlicher Erfahrungen gemeint.

Die Diversität unter den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern des ISTA ist bereits jetzt sehr hoch. Aufbauend auf den in den vergangenen LV-Perioden vorgenommenen Erhebungen wird das Monitoring institutsrelevanter Diversitätsdimensionen weitergeführt. Weitere Maßnahmen, auch unter Berücksichtigung der Zielsetzungen des „Nationalen Aktionsplans Behinderung 2022-2030“⁸, zur Förderung der Diversität werden geprüft und bei Bedarf implementiert.

In Umsetzung der Gleichstellungsstrategie der Europäischen Kommission (2020-2025)⁹ hat das ISTA in der LV-Periode 2021 – 2023 einen Gender Equality Plan entwickelt und befindet sich in der kontinuierlichen Umsetzung der Maßnahmen. Der Gender Equality Plan beinhaltet Antidiskriminierungsbestimmungen, positive Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung wie auch Maßnahmen zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf/Studium und Familie.

<i>Maßnahme/n</i>	<i>Umsetzungs- zeitraum</i>	<i>Überprüfung der Maßnahmensetzung</i>
Durchführung des Monitorings institutsrelevanter Diversitätsdimensionen	2024 ff.	Begleitgespräche
Umsetzung des Gender Equality Plan	2024 ff.	Begleitgespräche

2.2. Leistungen für Gesellschaft und Wirtschaft

2.2.1. Wissenschaftskommunikation/Wissenschaftsvermittlung

Das zentrale Projekt in der Wissenschaftskommunikation und Wissenschaftsvermittlung für die Leistungsvereinbarungsperiode 2024 – 2026 werden die „VISTA Science Experiences“ sein. Sie bieten Wissenschafts-Fans jeden Alters Programme und Aktivitäten, um in die Welt der Wissenschaft einzutauchen. Dies geschieht z.B. im Science Experience Lab am ISTA Campus, online, oder in diversen Programmen des ISTA, die an Schulen, in Parks oder beim Heurigen ums Eck stattfinden. Die Fähigkeit, mit Begeisterung Neues zu entdecken und mit Leidenschaft an Lösungen für eine bessere Zukunft zu arbeiten, soll bei möglichst vielen Menschen gefördert werden – vom Kindergarten bis ins hohe Alter. Diese Initiativen beruhen auf der Überzeugung, dass eine Gesellschaft, die Forschung und ihre Prozesse versteht und der Wissenschaft vertraut, nicht nur wirtschaftlich erfolgreicher ist, sondern sich auch aktiver Herausforderungen stellen kann.

⁸ Nationaler Aktionsplan Behinderung 2022-2030. Österreichische Strategie zur Umsetzung der UN-Behindertenkonvention. Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz. 2022

⁹ https://ec.europa.eu/info/policies/justice-and-fundamental-rights/gender-equality/gender-equality-strategy_en

Die Arbeit des Science Education Teams basiert auf aktuellen fachdidaktischen Forschungsergebnissen und orientiert sich am „Trust in Science and Democracy 10 Punkte-Plan“ des BMBWF. Alle Aktivitäten lassen sich folgenden fünf strategischen Zielen zuordnen:

Ziel 1 – Science4All: Raise Interest and Awareness

Ziel 2 – Excellence & Innovation: Inspire the next generation of scientists

Ziel 3 – Science & Democracy: Support informed decision-making and critical thinking

Ziel 4 – Teacher Professional Development: Educate the educator

Ziel 5 – Research exhibitions: Reflecting on science and technology

Mit der geplanten Eröffnung des VISTA Science Experience Center im Frühjahr 2025 bekommen diese Aktivitäten ein neues Zuhause. Bis dahin werden Workshopformate im Science Experience Lab entwickelt und angeboten, Online-Formate und ein neuer Webauftritt für Science Education Programme aufgebaut und entlang der oben genannten Ziele verschiedene Maßnahmen entwickelt und umgesetzt.

In teilweiser Ergänzung zu den in Kapitel 3.1.1. als forschungsimmanente Qualitätskriterien angeführten Punkten verpflichtet sich das ISTA zu folgenden Maßnahmen.

<i>Maßnahme/n</i>	<i>Umsetzungs- zeitraum</i>	<i>Überprüfung der Maßnahmensetzung</i>
Umsetzung der Maßnahmen zur Wissenschaftskommunikation/Wissenschaftsvermittlung	2024 ff.	Begleitgespräche
Veranstaltung von Fortbildungen für Lehrpersonen entlang der Bildungskette (mind. einmal jährlich)	2024 ff.	Begleitgespräche
Niederschwellige außerschulische Kinderuni-Maßnahmen	2024 ff.	Begleitgespräche
Inbetriebnahme Science Experience Lab als Vorbereitung des Science Experience Center (voraussichtliche Eröffnung 2025); Entwicklung von schulischen und außerschulischen Workshopangeboten	Abhängig vom baulichen Fortschritt	Begleitgespräche

2.2.2. Wissens- und Technologietransfer und Kooperation mit der Wirtschaft

Das ISTA wird weiterhin daran arbeiten, ein umfassendes Ökosystem für Innovation am und um den Campus herum zu entwickeln. Dazu gehören das umsichtige Management geistigen Eigentums, die Unterstützung des weiteren Ausbaus des Technologieparks xista science park und des Seed Funds xista science ventures sowie Entrepreneurship Training und ein Industrial Affiliates Programm. 2020 wurde der Technologietransferbereich des Instituts als eine 100%ige Tochtergesellschaft des ISTA ausgegründet.

Zu den geplanten Maßnahmen zählt die Fortführung des bereits sehr erfolgreichen Formats von Veranstaltungen im Themenbereich Wissenschaft und Wirtschaft (z.B. Science Industry Talks, Aktivitäten zum Thema Entrepreneurship). Das ISTA berücksichtigt bei seinen Maßnahmen nach Möglichkeit die Empfehlung des EU-Rates zu „Leitprinzipien für die Valorisierung von Wissen“¹⁰ und im Zuge der Optimierung von Gründungsprozessen soweit realisierbar u.a. auch standardisierte Regelungen (allenfalls in Kooperation mit Hochschulen/Forschungseinrichtungen sowie in Kooperation mit der aws im Rahmen der Vertragsmusterdatenbank IPAG).

Zentral für die Technologietransfer-Aktivitäten des ISTA ist die Entwicklung des xista science park in direkter Nachbarschaft, der – gemeinsam mit der ecoplus – in der LV-Periode 2024 – 2026 weiterentwickelt werden soll.

Besonders innovativ ist das Projekt eines Seed Funds xista science ventures, der technologiebasierte Start-ups unterstützt. Die Gründung des Fonds war ein wichtiger Impuls für die Start-up Szene und unterstützt durch seine überregionale Ausrichtung Ausgründungen aller österreichischen Universitäten und beeinflusst so den Innovationsraum Österreich nachhaltig positiv. Das ISTA wird dem BMBWF über die Entwicklungen in diesem Bereich und auch über allfällige neue direkte Beteiligungen des ISTA regelmäßig berichten.

<i>Maßnahme/n</i>	<i>Umsetzungs- zeitraum</i>	<i>Überprüfung der Maßnahmensetzung</i>
Maßnahmen zur Förderung unternehmerischen Denkens und Aktivitäten (talks, entrepreneurship program, etc.)	2024 ff.	Begleitgespräche
Veranstaltung des Science Industry Talk oder eines ähnlichen Formats (einmal jährlich)	2024 ff.	Begleitgespräche
Weitere Unterstützung des Ausbaus des xista science park vorbehaltlich notwendiger	2024 ff.	Begleitgespräche

¹⁰ „Leitprinzipien für die Valorisierung von Wissen“ (Nr. 2022/2415). Siehe <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022H2415>

(budgetärer) Unterstützung erforderlicher Projektpartner		
Weitere Unterstützung des Seed Funds xista science ventures durch das ISTA	2024 ff.	Begleitgespräche
Weiterentwicklung des Technology Transfers nach internationalem Vorbild im Rahmen der Tochtergesellschaft xista innovation GmbH	2024 ff.	Begleitgespräche

2.2.3. Nachhaltigkeit

Als wissenschaftliche Einrichtung ist sich das ISTA der gesellschaftlichen Herausforderung durch den Klimawandel bewusst und ist bestrebt, im Rahmen seiner institutionellen Möglichkeiten Verantwortung für eine nachhaltige Entwicklung des Forschungsbetriebes zu übernehmen. Das ISTA befürwortet die „Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung – Sustainable Development Goals (SDGs)“, zu deren kohärenter Umsetzung sich die österreichische Bundesregierung mit dem Ministerratsbeschluss vom Jänner 2016 verpflichtet hat. ISTA unterstützt im Rahmen seiner institutionellen Möglichkeiten und Tätigkeitsbereiche die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und verfolgt die 17 Sustainable Development Goals im jeweils institutsrelevanten Wirkungsbereich. Im Rahmen der vorliegenden Leistungsvereinbarungsperiode wird ISTA seine Nachhaltigkeitsagenda erweitern und Maßnahmen zur Umsetzung implementieren. Ein besonderes Augenmerk gilt dabei Maßnahmen, die zur weiteren Steigerung der Energieeffizienz des Forschungsbetriebes sowie zur Absicherung der kritischen Infrastruktur am Campus beitragen.

<i>Maßnahme/n</i>	<i>Umsetzungs- zeitraum</i>	<i>Überprüfung Maßnahmensetzung</i> <i>der</i>
Umsetzung der Maßnahmen gemäß Nachhaltigkeitskonzept	2024 ff.	Begleitgespräche

3. Leistungen des Bundes: Maximale Auszahlungen

Das Bundesgesetz über die Finanzierung von Forschung, Technologie und Innovation (Forschungsfinanzierungsgesetz – FoFinaG, BGBl. I Nr. 75/2020 idgF), das Bundesgesetz über das Institute of Science and Technology – Austria (IST-Austria-Gesetz – ISTAG, BGBl. I Nr. 69/2006 idgF) und die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich über die Errichtung und den Betrieb des Institute of Science and Technology-Austria (ISTAV, BGBl. I Nr.

100/2012 idgF) verpflichten den Bund gemeinsam mit dem Land Niederösterreich zur Erhaltung des Institute of Science and Technology Austria (ISTA).

Prinzipiell wird festgehalten, dass in der Gesamtplanung des ISTA die Autonomie gewahrt bleibt, indem ein Globalbudget vereinbart wird, das bedarfsgerecht der anwendungsoffenen Grundlagenforschung angemessen, somit nicht kleinteilig, sondern ganzheitlich ist und Spielraum für gänzlich Neues und für unerwartete Synergien lässt. Das ISTA kann im Rahmen seiner Aufgaben und der Leistungsvereinbarungen frei über den Einsatz der Globalbudgets verfügen.

Basierend auf der Planung des ISTA vom 4.12.2023 stehen für die gesamte LV-Periode 2024 – 2026 insgesamt maximal EUR 575,8 Mio. zur Verfügung, davon entfallen maximal EUR 419,5 Mio. auf das Globalbudget und maximal EUR 156,3 Mio. auf das leistungsabhängige Budget. Die Mittel werden nach Erfolg und bedarfsgerecht vom BMBWF ausbezahlt. Da diese LV-Periode auch mit dem Ende der 2. Finanzierungsperiode (2017-2026) gem. ISTAV zusammenfällt, ist bei entsprechendem Bedarf die Ausschöpfung des Maximalbetrages idHv EUR 988 Mio. grundsätzlich möglich.

3.1. Leistungsabhängige Finanzierung

Die leistungsbezogenen Auszahlungen (Auszahlungsplan Zeile 2 und 3) werden nach tatsächlichem Erfolg vom BMBWF geleistet. Ein Drittel des Bundesbudgets für das ISTA hängt von erbrachten Leistungen des Instituts ab. In der zweiten Finanzierungsperiode (2017 – 2026) wird die leistungsabhängige Finanzierung sowohl durch das Einwerben von Drittmitteln als auch durch weitere „forschungsimmanente Qualitätskriterien“ bestimmt. Die eingeworbenen Drittmittel spielen dabei eine übergeordnete Rolle, werden aber durch andere Leistungskriterien ergänzt, um eine mehrdimensionale Beurteilung des Instituts zu erlauben.

Übersicht über die forschungsimmanenten Qualitätskriterien

<i>Forschungsimmanente Qualitätskriterien</i>	<i>Anteil an der leistungsabhängigen Finanzierung</i>
Eingeworbene Drittmittel	50 %
Ausbildung von Nachwuchsforscherinnen und Nachwuchsforschern	10 %
Promotionen	10 %
Forschungskooperationen	10 %
Wahrnehmung der Rolle in der Gesellschaft	10 %
Maßnahmen zu Personal- und Karriereentwicklung, Diversität und Gleichstellung sowie Beziehungen mit Alumni	10 %

3.1.1. Definition der forschungsimmanenten Qualitätskriterien

Forschungsimmanente Qualitätskriterien sollen die wissenschaftliche Exzellenz am ISTA gewährleisten. Seit 2017 sind die Geldflüsse des Bundes an die Erfüllung der forschungsimmanenten Qualitätskriterien durch das ISTA gekoppelt. Die leistungsabhängige Komponente der jährlichen Finanzierung des ISTA wird wie folgt ermittelt:

Eingeworbene Drittmittel: 50 % der leistungsabhängigen Finanzierung. Drittmittel sind der deutlichste Beleg für eine hohe Qualität der Forschung und dafür, dass der Auftrag des Gesetzes an das ISTA, „Forschung auf Grundlage höchster international anerkannter Standards“ durchzuführen, erfüllt wird. Sowohl öffentlich finanzierte Forschungsförderungsorganisationen, die ihre Mittel durch Peer Review Verfahren vergeben, als auch private Spenderinnen und Spender stellen Finanzierungsmittel nur zur Verfügung, wenn diese Standards erreicht werden. Die rigorose Exzellenzpolitik des Instituts bei den Berufungen als bedeutsamstes Instrument für seine strategische Positionierung schlägt sich in den eingeworbenen Drittmitteln nieder. Das Institut wird weiterhin Anreize zur Einwerbung von Drittmitteln setzen und die Forschenden bei der Einwerbung administrativ unterstützen. Die anrechenbaren Drittmittel werden im Detail in Abschnitt 3.1.2 definiert und in gleicher Höhe im Folgejahr, bis zu den im Abschnitt 3.2 festgelegten Maximalbeträgen, vom Bund ausgezahlt (*Matching Funds*).

Die andere Hälfte der leistungsabhängigen Finanzierung des ISTA wird von fünf Leistungen des Instituts abhängen:

Ausbildung von Nachwuchsforscherinnen und Nachwuchsforschern: 10 % der leistungsabhängigen Finanzierung. Die Ausbildung von Nachwuchsforschenden ist eine zentrale Aufgabe des ISTA. Das Institut soll eine erstklassige Ausbildungsstätte zur Heranbildung hervorragender Persönlichkeiten vor allem für die österreichische und internationale *Scientific Community*, aber auch für Wirtschaft und Gesellschaft werden. Diese Anforderung an die *Graduate School* des ISTA kann quantitativ an der Zahl der Studierenden gemessen werden. Der Aufbau der *Graduate School* erfolgt dabei graduell, durch die jährliche Aufnahme eines neuen Jahrgangs von Studierenden. Das Ziel des Instituts ist es, dass, wenn am 31. Dezember eines Jahres x Professorinnen und Professoren (inklusive *Assistant Professors*) am Institut tätig sind, zwei Jahre später $3.5 \times$ Studierende in der *Graduate School* des ISTA ausgebildet werden. Wird dieses Ziel nicht erreicht, so werden die dafür vorgesehenen Budgetmittel im Folgejahr aliquot gekürzt. Sind zum Beispiel am 31. Dezember 2023 76 Professorinnen und Professoren am Institut tätig, so müssen am 31. Dezember 2025 266 Studierende am ISTA tätig sein, damit im Jahr 2026 der gesamte vorgesehene Anteil der leistungsabhängigen Komponente für diese Kategorie ausbezahlt wird; sind es „nur“ 256 Studierende, so verringert sich der auszubezahlende Anteil auf 96,2 % des vorgesehenen Betrags.

Promotionen: 10 % der leistungsabhängigen Finanzierung. Die Zahl der Absolventinnen und Absolventen ist der aussagekräftigste Indikator für die Qualität der *Graduate School*. Das Institut hat das Ziel, innerhalb von fünf Jahren mindestens 70% der Studierenden erfolgreich mit einem PhD-Abschluss zu graduieren.

Zur Messung wird in jedem Kalenderjahr die Gruppe der PhD-Studierenden herangezogen, deren Frist für das *Qualifying Exam* fünf Jahre zurückliegt und die diese Prüfung erfolgreich bestanden haben; bestehen zum Beispiel 30 PhD-Kandidatinnen und PhD-Kandidaten, deren Frist in das Jahr 2019 fällt, das *Qualifying Exam* und erhalten 21 dieser Gruppe bis zum 31. Dezember 2024 einen PhD-Abschluss, so beträgt die Erfolgsquote im Jahr 2024 70 %. Für Studierende mit Kind wird die Frist pro Kind um die Elternkarenzzeit verlängert (bei Frauen für die Dauer der Karenz, jedoch mindestens 12 Monate, bei Männern für die Dauer der Väterkarenz). Für Studierende, die medizinische Beurlaubung sowie andere genehmigte Karenzierungen in Anspruch nehmen, wird die Frist um die Vollzeitäquivalenz der Karenzzeit verlängert. Auslandsforschungsaufenthalte, Praktika, usw., zählen nicht als Karenzierungen und sind somit in der Studienzeit zu inkludieren. Aufgrund des starken Institutswachstums gelangen in der LV Periode 2024 – 2026 noch zahlenmäßig relativ kleine Kohorten zum Abschluss. Um nicht beeinflussbare Schwankungen auszugleichen, wird hier ein Durchrechnungszeitraum von drei Jahren angenommen. Wird dieses Ziel nicht erreicht, so werden die dafür vorgesehenen Budgetmittel im Folgejahr aliquot gekürzt.

Forschungskooperationen: 10 % der leistungsabhängigen Finanzierung. Die Kooperation des ISTA mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern an in- und ausländischen Forschungseinrichtungen ist ein wichtiger Grundsatz im Gesetz zur Gründung des ISTA. Der Nachweis von Kooperationen mit in- und ausländischen universitären und außeruniversitären Institutionen wird durch Angabe aller wissenschaftlichen Publikationen, die in der Publikationsdatenbank Scopus aufscheinen und zumindest eine Koautorin oder einen Koautor mit der Affiliation ISTA sowie zumindest eine Koautorin oder einen Koautor mit einer anderen Affiliation haben, erbracht. (Scopus deckt die für ISTA relevanten Forschungsfelder und Publikationsorgane gegenwärtig wesentlich besser ab als etwaige Alternativen.) Das Ziel des Instituts ist es, dass in jedem Kalenderjahr zumindest 75 % aller in Scopus ausgewiesenen Publikationen des ISTA, die mehr als eine Autorin oder einen Autor haben, mindestens eine Koautorin bzw. einen Koautor mit einer anderen Affiliation haben. Wird dieses Ziel nicht erreicht, so werden die dafür vorgesehenen Budgetmittel im Folgejahr aliquot gekürzt. Haben zum Beispiel in einem Kalenderjahr etwa „nur“ 67,5 % der in Scopus ausgewiesenen Publikationen von ISTA, die mehr als eine Autorin oder einen Autor haben, mindestens eine Koautorin bzw. einen Koautor mit einer anderen Affiliation, so verringert sich der auszubehaltende Anteil auf 90 % des vorgesehenen Betrags.

Wahrnehmung der Rolle in der Gesellschaft: 10 % der leistungsabhängigen Finanzierung. Eine wichtige Aufgabe des ISTA ist es, das Institut selbst, aber auch die Grundlagenforschung und deren Bedeutung, einer breiten Öffentlichkeit, insbesondere Schülerinnen und Schülern und auch Laien, zugänglich zu machen. Diese Aufgabe wird durch die folgenden Aktivitäten erfüllt:

- Organisation von *Open Campus* oder eines ähnlichen Formats.
- Teilnahme an der Langen Nacht der Forschung.
- mindestens zwei öffentliche ISTA *Lectures* pro Jahr, in denen aktuelle wissenschaftliche Themen einem breiten Publikum präsentiert werden (inkl. ISTA *Science and Society Lectures* und gemeinsame Formate mit ÖAW, FWF, IIASA, etc.).
- Entwicklung und Durchführung von mindestens einem interaktiven und partizipativen Format pro Jahr (z.B. Sommercampus) zur Entwicklung der Dialogfähigkeit Wissenschaft-Gesellschaft und zur nachhaltigen Verankerung der Bedeutung von Wissenschaft und Forschung in der gesellschaftlichen Praxis.
- Fertigstellung und Inbetriebnahme des VISTA Science Experience Center abhängig vom Baufortschritt.
- Veranstaltung von Fortbildungen für Lehrpersonen entlang der Bildungskette (mind. einmal jährlich).

Werden weniger als 100 % dieser Aktivitäten gesetzt, so werden die dafür vorgesehenen Budgetmittel im Folgejahr aliquot gekürzt.

Maßnahmen zu Personal- und Karriereentwicklung, Diversität und Gleichstellung sowie Beziehungen mit Alumni: 10% der leistungsabhängigen Finanzierung:

- Erfüllung der vorgesehenen Maßnahmen zur internationalen Ausrichtung (Abschnitt 2.1.1).
- Erfüllung der vorgesehenen Maßnahmen zur Karriereförderung und der Förderung von Diversität und Gleichstellung (Abschnitt 2.1.6), insbesondere solche zur Erhöhung der Anzahl und des Anteils von Forscherinnen am ISTA.
- Erfüllung der vorgesehenen Maßnahmen zu Alumni (Abschnitt 2.1.5).

Das BMBWF wird auf der Basis von Jahresberichten und Begleitgesprächen jährlich beurteilen, in welchem Ausmaß diese Ziele erreicht werden. Beträgt dieses Ausmaß weniger als 100 %, so werden die dafür vorgesehenen Budgetmittel im Folgejahr aliquot gekürzt.

3.1.2. Definition der anrechenbaren Drittmittel

Im Rahmen der leistungsabhängigen Finanzierung hat sich der Bund verpflichtet, die von ISTA eingeworbenen Drittmittel in Höhe des jährlich tatsächlich an das ISTA ausbezahlten Betrags bzw. bei Sachspenden (auch im Zusammenhang mit Erbschaften) in Höhe des beizulegenden Werts (vom Wirtschaftsprüfer bestätigt) in der ISTA Bilanz im Folgejahr aufzustocken, wobei die Summe dieser Aufstockungsbeträge begrenzt ist.

Drittmittel, die vom Bund aufgestockt werden:

- Förderprogramme, *Grants*, Stipendien, *Fellowships* und andere Zuwendungen für wissenschaftliche Forschung, die von nationalen und internationalen, öffentlich und privat finanzierten Förderinstitutionen (FWF, NSF, DFG, Europäische Kommission, HFSP, etc.), Unternehmen, Privatpersonen, Stiftungen und sonstigen Organisationen vergeben werden, unabhängig davon, ob das Institut oder eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Instituts („ad personam“ Förderung) die Förderung empfängt. Dies gilt auch für die Mitnahme von *Grants*, *Fellowships* und sonstigen Verpflichtungen Dritter beim Transfer von Forschenden an das ISTA.
- Zuwendungen von Gebietskörperschaften zu Forschungszwecken, mit Ausnahme von Zuwendungen gemäß 15a B-VG Vereinbarung des Landes NÖ.
- Spenden und damit in Verbindung stehendes Sponsoring von Unternehmen, Privatpersonen, Stiftungen, der Industriellenvereinigung und sonstigen Organisationen, sowie Erbschaften und unterzeichnete Verpflichtungen für Spenden an das ISTA oder die „Gemeinnützige Privatstiftung zur Förderung der Grundlagenforschung am IST Austria“. Zuwendungen an die „Gemeinnützige Privatstiftung zur Förderung der Grundlagenforschung am IST Austria“ werden erst bei deren Auszahlung an das ISTA verdoppelt.¹¹
- In-Kind-Spenden wie Sachspenden (z.B. Einrichtung eines Computerraums) oder Sachbezüge, wenn diese am ISTA bewertet und in der Bilanz aktiviert sind.
- Für wissenschaftliche Veranstaltungen gilt, dass nur externe Fördermittel oder Einnahmen aus *Sponsoring* für die Aufstockung qualifizieren.

Keine Drittmittel im Sinne einer Aufstockung durch den Bund sind:

- Erstattung von Reisekosten (dies gilt auch für wissenschaftliche Vorträge)
- Auftragsforschung
- Einnahmen aus Vergabe von Lizenzen oder sonstige Einnahmen des Technologietransfers
- Einnahmen aus *Spin Offs*
- Sonstige wirtschaftliche Einkünfte wie externe Seminare in den Räumen des ISTA, *Guest House*, Apartments und Café
- Beiträge von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an wissenschaftlichen Veranstaltungen

¹¹ Die Drittmittelaufstockung (Matching) des Bundes ist bei der Auszahlung an das ISTA mit dem tatsächlichen Betrag der Zuwendung (exkl. aufgelaufene Veranlagungsgewinne) gedeckelt. Die Stiftung hat dafür eigene Buchungskreise eingerichtet.

3.2. Finanzierungsperiode 2017 – 2026 und Auszahlungsmodalitäten

In der 2. Finanzierungsperiode 2017 – 2026 steht ein maximaler Globalbetrag von EUR 658,7 Mio. (2/3) und ein leistungsbezogener Finanzierungsanteil von maximal EUR 329,3 Mio. (1/3) dem Finanzbedarf entsprechend zur Verfügung. In Summe entspricht dies einer Maximalhöhe von EUR 988 Mio. In der 2. Finanzierungsperiode 2017 – 2026 berechnet sich der leistungsbezogene Finanzierungsanteil zu 50 % aus den tatsächlich eingeworbenen und ausbezahlten Drittmitteln sowie zu 50 % aus einem Maximalbetrag (EUR 164,6 Mio.), für dessen Auszahlung die Erfüllung von forschungsimmanenten Qualitätskriterien lt. Pkt.3.1. „Forschungsimmanente Qualitätskriterien“ vereinbart wird.

Eine detaillierte und durch eine Wirtschaftsprüfung bestätigte Aufstellung der im Vorjahr tatsächlich eingeworbenen und ausbezahlten Drittmittel ist bis 30. April des Budgetjahres an das BMBWF zu übermitteln.

Die finanzielle Vorschau inkl. Liquiditätsplan zum 4.12.2023 ist integrierter Bestandteil dieser Leistungsvereinbarung. Die Übermittlung erfolgt im Rahmen der Berichtslegung gemäß Kapitel 4 und erfordert die Abnahme durch das BMBWF.

4. Berichtspflichten und Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Kontrolle

<i>Datum</i>	<i>Vorlage der Berichte an das BMBWF</i>
1. Quartal, spätestens jedoch am 15.4.	Übermittlung von Inhalten für den Forschungs- und Technologiebericht (FTB)
2. Quartal	Jahresbericht
2. Quartal	Übermittlung Bundes- Public Corporate Governance Bericht

Im Hinblick darauf, dass die Gebarung des ISTA der Prüfung durch den Rechnungshof unterliegt, wird ausdrücklich festgehalten, dass das Institut in Erfüllung der Berichtspflichten gemäß dieser Vereinbarung keine Einzelbelege oder sonstigen Buchhaltungsunterlagen vorzulegen hat.

Im Rahmen der Rechtsaufsicht durch das BMBWF (§§ 13 iVm 14 Abs. 2 Z 4 ISTAG) kann eine Einschau in die Buchhaltung samt Belegen im Zuge einer stichprobenweisen Kontrolle erfolgen.

4.1. Begleitgespräche

Es wird festgelegt, dass sich Vertreterinnen und Vertreter des ISTA und des BMBWF jährlich zu Begleitgesprächen treffen, in denen über den aktuellen Stand der Umsetzung der in vorliegender LV festgelegten Maßnahmen gemäß § 6 Z 4 und 5 FoFinaG sowie über etwaige Abweichungen von Maßnahmen und Planzahlen berichtet wird. Die Ergebnisse werden einvernehmlich in einem Protokoll festgehalten und in der Folge umgesetzt. Bei Bedarf kann das BMBWF weitere Begleitgespräche mit dem ISTA vereinbaren.

4.2. Regelungen für die jährliche Umsetzungsplanung gemäß § 5 Abs 5 FoFinaG

Das 15a-Monitoring (Financial Projection) inkl. Liquiditätsplan für den Zeitraum bis 2026 wird von ISTA erstellt und zeigt den Finanzbedarf aus den beiden 15a B-VG Vereinbarungen. Aufgrund der großen Unsicherheiten im Aufbau einer neuen, qualitativ höchstwertigen Forschungseinrichtung ist zu berücksichtigen, dass die Globalbeträge, die von ISTA in einem Jahr nicht abgerufen werden, dem ISTA in den folgenden Jahren bis 2026 zur Verfügung stehen. Gemäß ISTAV erhöhen Mittel aus der zweiten Finanzierungsperiode, die nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 abgerufen wurden, den Maximalbetrag des Bundes aus der dritten Finanzierungsperiode von 2027 – 2036 in der Höhe von EUR 2 460 Mio. nicht. Die in der Leistungsperiode 2024 – 2026 abgerufenen Mittel werden von ISTA wirkungsorientiert, effizient und transparent eingesetzt. Dem Bund wird die finanzielle Vorschau inkl. Liquiditätsplan und der Jahresvoranschlag für das folgende Jahr zur Verfügung gestellt. Die finanzielle Vorschau inkl. Liquiditätsplan kann bedingt durch den Rekrutierungsprozess und die eingegangenen mehrjährigen Verpflichtungen mit bereits am ISTA tätigen Forschungsgruppen hohe Schwankungen aufweisen.

Das ISTA übermittelt jährlich bis 15.7. und 30.11. des jeweiligen LV-Jahres die finanzielle Vorschau inkl. Liquiditätsplan sowie den Abrufungsplan für das Folgejahr.

4.3. Jahresbericht

Der Jahresbericht umfasst u.a. die folgenden Punkte:

- Forschungsprogramm und Vorstellung der einzelnen Forschungsgruppen
- Wesentliche Forschungsergebnisse (z.B. Publikationen, Preise)
- Forschungsprojekte finanziert durch Drittmittel (grants)
- Spenderinnen und Spender

4.4. Public Corporate Governance Kodex Bericht

Das ISTA erstellt und übermittelt auch weiterhin einen jährlichen ISTA Corporate Governance Bericht gemäß B-PCGK.

4.5. Verwendung leistungsabhängiger Mittel bei Umbauten

50 % der forschungsrelevanten Umbaukosten werden aus den Mitteln des Bundes finanziert. Dieser Anteil ist zu 100 % aus dem Aufstockungsbetrag für eingeworbene Drittmittel sowie den Mitteln für die Erfüllung der forschungsimmanenten Qualitätskriterien des entsprechenden Jahres zu bedecken. Um etwaige, über diese Summe hinausgehende Umbaukosten abzufedern, ist ein dreijähriger Durchrechnungszeitraum vorgesehen. Das ISTA stellt dem BMBWF einen Bericht über die forschungsrelevanten und sonstigen Umbaukosten (sowie deren Bedeckung) zur Verfügung.

4.6. Endowment

Im Oktober 2016 wurde die „Gemeinnützige Privatstiftung zur Förderung der Grundlagenforschung am IST Austria“ gegründet. Diese Stiftung dient nach Maßgabe der rechtlichen Möglichkeiten dem langfristigen Aufbau von Vermögen, dessen Erträge der Forschung am ISTA zugutekommen. Das ISTA wird in den Begleitgesprächen über den aktuellen Vermögensstand der Stiftung sowie im laufenden Jahr an das ISTA ergangene Spenden von Dritten, welche mittels Nachstiftung der „Gemeinnützigen Privatstiftung zur Förderung der Grundlagenforschung am IST Austria“ zugewendet werden und direkt an die „Gemeinnützige Privatstiftung zur Förderung der Grundlagenforschung am IST Austria“ ergangene Spenden von Dritten, informieren. Sämtliche Zahlungsflüsse zwischen Institut und Stiftung sind im Jahresabschluss des ISTA enthalten und werden in den Begleitgesprächen besprochen. Es wird festgehalten, dass Nachstiftungen an die Stiftung mit der Höhe der an das Institut geflossenen ursprünglichen Spenden bzw. Erbschaften begrenzt sind. Es wird festgehalten, dass keine vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel an die Stiftung fließen werden. Das ISTA erstattet jährlich im Rahmen des Begleitgesprächs zur „Gemeinnützigen Privatstiftung zur Förderung der Grundlagenforschung am IST Austria“ Bericht.

4.7. Datenbereitstellung

4.7.1. Forschungs- und Technologiebericht (FTB)

Das ISTA stellt für das Monitoring Daten zur jährlichen Berichtslegung des BMBWF im Rahmen des Österreichischen Forschungs- und Technologieberichts des Bundes (FTB) zur Verfügung. Die Berichtslegung hat gemäß § 8 Abs 1 FoFinaG von den Bundesministerinnen und Bundesministern gemäß § 1 Abs 2 FoFinaG jährlich im Rahmen des gemäß § 8 Abs 1 des Forschungsorganisationsgesetzes (FOG) zu erstellenden Forschungs- und Technologieberichtes

(FTB) an den Nationalrat zu erfolgen. Betreffend die Ausführung des Monitorings ist § 8 Abs 2 und Abs 3 FoFinaG anzuwenden.

4.7.2. Wirkungsorientierungsberichte des BMBWF

Das ISTA stellt für das Monitoring Daten zur Einhaltung der haushaltsrechtlichen Verpflichtungen des BMBWF im Rahmen der wirkungsorientierten Verwaltung gemäß den jeweiligen Relevanzkriterien, denen Forschung unterliegt, somit Wirkungsorientierte Folgenabschätzung und -Steuerung gemäß der WFA-Grundsatz-Verordnung WFA-GV idgF, der Wirkungscontrollingverordnung idgF und der Verordnung über Angaben zur Wirkungsorientierung idgF zur Verfügung.

5. Maßnahmen im Falle der Nichterfüllung der Leistungsvereinbarung

Die Erfüllung oder Nichterfüllung von Maßnahmen wird im Rahmen der Begleitgespräche festgestellt. Nach genauer, gemeinsam vorgenommener Analyse und Begründung im Rahmen der Begleitgespräche sind durch die Vertragspartner geeignete Konsequenzen bzw. Korrekturmaßnahmen in der laufenden Leistungsvereinbarungsperiode zu setzen.

6. Änderung und Ergänzung der Leistungsvereinbarung

Die vorliegende Leistungsvereinbarung kann innerhalb der Laufzeit im Einvernehmen der beiden Vertragspartner bei gravierenden Veränderungen der ihr zugrundeliegenden Rahmenbedingungen geändert bzw. ergänzt werden. Änderungen bzw. Ergänzungen der Leistungsvereinbarung haben schriftlich zu erfolgen. Eine erneute Herstellung des Einvernehmens mit dem BMF ist bei Wesentlichkeit der vorgeschlagenen Änderungen verpflichtend. Diese Wesentlichkeit ist gemäß § 5 Abs 8 FoFinaG jedenfalls dann gegeben, wenn aus der geplanten Änderung zusätzliche Mittelverwendungen des Bundes zu erwarten sind, weiters bei Änderungen in der Definition der Ziele und Aufgaben.

Die Verpfändung, Anweisung und Zession von Rechten aus dem Vertrag ist unzulässig und dem Bund gegenüber unwirksam. Unmittelbare Überweisungen an Gläubiger des ISTA erfolgen daher nicht.

7. Allgemeine Regelungen

7.1. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Auf diese Leistungsvereinbarung wird die Anwendung des materiellen Rechts der Republik Österreich (ohne Verweisungsnormen) im Sinne einer ausdrücklichen Rechtswahl vereinbart.

Für etwaige Streitigkeiten ist zuerst die Schlichtungskommission zu befassen. Gegen deren Entscheidung ist das Rechtsmittel der Bescheidbeschwerde an das Bundesverwaltungsgericht mit Sitz in Wien statthaft.

7.2. Schriftlichkeitsprinzip

Die Vertragsparteien vereinbaren das sogenannte „Schriftlichkeitsprinzip“, d.h. alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages mit dem BMBWF sind nur dann rechtswirksam, wenn diese schriftlich erfolgen; dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftlichkeitsprinzip.

Durch diese Vereinbarung werden die diesbezüglichen Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern abschließend geregelt. Mündliche Nebenabreden entfalten keine Wirkung und wurden nicht getroffen.

7.3. Good Governance, Haftung

Das ISTA hat seine Gebarung nach den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu gestalten.

7.4. Datenschutz

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die Bestimmungen des Datenschutzes, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des österreichischen Datenschutzgesetzes (DSG) und des Forschungsorganisationsgesetzes (FOG) einzuhalten. Datenübermittlungen des ISTA an das BMBWF bedürfen für ihre Zulässigkeit einer Rechtsgrundlage gem. Art 6 oder Art 9 DSGVO und haben, wenn möglich, anonymisiert oder pseudonymisiert zu erfolgen.

7.5. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sich als undurchführbar erweisen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll

diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.